

Zur Festwoche des italienischen Films in Lugano

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 103

PDF erstellt am: **05.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweiz und der italienische Film

Zur ersten Festwoche des italienischen Films in Lugano vom 25.—30. Sept. 1941.

Wie in der letzten Nummer der «Schweizer Film Suisse» kurz berichtet wurde, fand Ende September in Lugano eine Festwoche des italienischen Films statt, die unseren Filmkreisen und der Presse Gelegenheit geben sollte, einen Einblick in die Leistungen des verflochtenen Produktionsjahres zu nehmen. Leider haben unter unseren Filmleuten noch viel zu wenige sich Rechenschaft darüber ablegen können, was seit zehn Jahren im italienischen Filmwesen vor sich ging. Italien hat uns allerdings noch wenige Werke gezeigt, die sich neben dem Durchschnitt anderer Länder besonders hervorgetan hätten. Es waren zwar einige ausgesprochene Publikumserfolge wie «Vivere» (1937) darunter, und einige Filme von der «Weißen Schwadron» (1936) bis zu «Alcázar» und «Männer auf dem Meeresgrund» (1940) ließen einige Kenner aufhorchen. Aber im übrigen blieb der Kontakt mit unserem südlichen Nachbarn sehr lose.

Umso mehr war es zu begrüßen, daß die rührigen Vertreter des italienischen Films in der Schweiz den Versuch wagten, diesen Mangel zu beheben. Dabei konnte niemand erwarten, daß die Initiative gleich auf den ersten Anlauf hin schon den weitesten Widerhall finden würde. Für das nächste Mal wäre ein vermehrter Zuzug von Filmschaffenden beider Länder zu wünschen.

Die Vorführung der «Mißbrauchten Liebesbriefe» in Venedig hat in der italienischen Presse und damit in den weitesten Kreisen Sympathien und Erwartungen für unser Land geschaffen, die wir uns nicht leichtfertig verschmerzen sollten. Die Italiener würden sich wohl kaum wundern, wenn der Film bei uns einen Aufschwung nähme, wie er es zum Beispiel in Schweden zur Zeit seiner besten Werke tat. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, daß unter den heutigen Umständen eine Erweiterung unserer Amortisationsbasis nur mehr auf dem Austauschwege möglich sein wird. Und ein Austausch kommt nur in Frage, wenn unsere Filme gesucht werden. Das werden sie aber nur dann, wenn wir endlich einen Stoff von Format mit der nötigen «Reifezeit» so gestalten, daß er allen Bedeuten- des zu sagen hat.

Da könnte es nur von Uebel sein, wenn wir jetzt schon zu viel von unserer mittleren Produktion auf den internationalen Markt werfen wollten, um die bloße Andeutung einer Konjunktur auszunützen. Das würde zur Folge haben, daß das Interesse für die bedeutenderen Filme, die erst noch kommen sollen, vorzeitig abflauen würde. Dies zu verhindern, wäre eine der Aufgaben einer aktiven schweizerischen Filmpolitik.

Eine zweite Aufgabe würde in der Förderung der privaten Initiative bei sogenannten Gemeinschaftsproduktionen liegen. Die Italiener verfügen über einen weit aus-

gebauten modernen Produktionsapparat und über ausgezeichnete Hilfskräfte, die noch lange nicht überall voll ausgenützt werden. Hier wäre auch für unsere Filmschaffenden und den Nachwuchs die Möglichkeit gegeben, etwas von der Auslandserfahrung nachzuholen, deren Mangel unsere Produzenten immer wieder hervorheben. Es hat uns deshalb gefreut, daß am Schlusse der Festwoche mitgeteilt werden konnte, es seien unter den anwesenden Produzenten zwei gemeinsam zu schaffende Großfilme in Aussicht genommen worden. Aber auch hier wird die Tatsache gelten, daß unsere nationale Propaganda nur in der Qualität liegen kann.

Hier möchten wir zum Trost unserer Produzenten und Filmschaffenden noch hinzufügen, daß sie keinen Grund haben, die ernste Kritik der Filmbeflissenen zu fürchten. Diese werden umso strenger sein, je mehr sie den Schweizerfilm lieben, und je brennender sie seinen künstlerischen und wirtschaftlichen Aufstieg wünschen. Es ist ein offenes Geheimnis, daß auch die ita-

lienischen Sachverständigen mit ihrer Produktion nicht glimpflicher umgehen. Dies liegt nicht etwa in einer geringeren Qualität der italienischen Filme, sondern in der größeren Reife des Urteils. Das gilt auch von den höchsten Stellen und vom Centro sperimentale, der italienischen Filmakademie. Die Filmschaffenden haben nun aber zum Teil eingesehen, daß sie zu ihrem eigenen Werk selten den genügenden kritischen Abstand gewinnen können. Und deshalb haben sie begonnen, von diesen «Außenstehenden» zu lernen. So kommt es, daß in der letzten Zeit eine ganze Reihe von Filmen entstanden sind, bei denen man spürt, daß das Drehbuch die nötige Zeit zum Ausreifen hatte, und daß die nötige Zeit für die technischen Vorarbeiten zur Verfügung stand, sodaß auch die künstlerische Durchführung eine beachtliche Reife zeigen kann.

Anmerkung: Als letzter Film der Veranstaltung kam nicht «Nozze di sangue» (Bluthochzeit) zur Vorführung, wie irrtümlicherweise mitgeteilt wurde, sondern «Don Buonaparte» mit dem greisen Ermete Zaccari in einer Charakterrolle, die Giovacchino Forzano für ihn geschrieben hat. Regie: Flavio Calzavara. J. P. B.

Zur Festwoche des italienischen Films in Lugano

schreibt u. a. die Nationalzeitung, Basel:

Wir haben, das darf offen gesagt werden, italienische Filme gesehen, die uns nicht gefielen: entweder, weil sie zu pathetisch, theatralisch, «Quo Vadis-mäßig» waren (wie beispielsweise die «Weiße Herrin von Morreale», «Scipio Africanus») — oder, weil ihre ideologische Richtung sich von vorne herein an ein ganz bestimmtes Publikum wendete, das hierzuland aus mehr als einem Grund nicht sehr zahlreich ist («Front vor Madrid» etc.).

Wenn es trotzdem eine Gattung des italienischen Films gibt, die auch in der Schweiz rasch ihr Publikum fand, so lag dies an den außerordentlichen Qualitäten, die diesem Zweig der italienischen Produktion eigen sind: der Dokumentarfilm hat in Italien ein Niveau erreicht, das ihm höchstens die frühen Engländer und gewisse «march of Time»-Serien streitig machen. Italienische Dokumentarfilme gehören zu den besten ihrer Art — und sobald der Spielfilm ins Dokumentarische abschweift (wie kürzlich in «Uomini sul Fondo») entstehen Werke, die den Vergleich mit keinem ausländischen Vorbild zu scheuen brauchen, und die denkbar positive Eindrücke hinterlassen ...

*

Der erste Film, den man mit reinem Entzücken entgegennahm, war ein Dokumentarfilm der Luce von G. M. Scotese: «La Costa dei Poeti». Die herrliche Landschaft,

das Klima und die Architektur von Amalfi wurden in sonnendurchtränkten Bildern greifbar nahe: der Streifen zeigte nicht nur ein Stück der schönsten Gegenden Italiens in besonders liebevoll gesehenen und geschickt fotografierten Bildern, sondern gab zugleich einen neuen Beweis vom hohen Stand des italienischen Kulturfilms.

Der zweite Streifen, «Nasce la Seta», ein Werk des Regisseurs Rovesti, vermittelte einen denkbar instruktiven Einblick in die Entstehung der Seide, von der Seidenraupe bis zum fertigen Strumpf (oder Fallschirm). Auch dieser Incom-Film fand den verdienten spontanen Beifall des Publikums. Wir können uns nicht denken, wie man den sehr komplizierten Stoff besser und ansprechender hätte behandeln können. Besonders die Aufnahmen von den wachsenden Seidenraupen und von der Hochzeit der Schmetterlinge waren Meisterleistungen der Dokumentarphotographie, auf die der Operateur Lenci mit Recht stolz sein darf.

Als Hauptfilm lief sodann das neueste Werk der Era-Scalera: «Tosca». Der Stoff stützt sich auf das Drama von Victor Sardou, das auch Puccini für seine Oper benutzt hat (die ihrerseits die Begleitmusik zum Film zu liefern hatte).

Zwar zeigt die Stoffwahl, daß die Italiener ihre Vorliebe für dramatisch-tragische Themen noch nicht abgelegt haben. (Auch die kommenden Filme des Programms werden davon Zeugnis ablegen). Aber der Dar-

stellungsstil ist längst nicht mehr so bühnenmäßig-theatralisch wie noch vor kurzer Zeit, die Kamera ist viel beweglicher und freier geworden und verleugnet keineswegs, daß sie bei den Kulturfilmern in die Lehre gegangen ist. Die Regie von Carlo Koch ist für unser Gefühl hie und da noch von allzu epischer Breite — aber man spürt doch einen Mann hinter dem ganzen, der sein Handwerk versteht. Die Darsteller: Imperio Argentina, Rossano Branzi, Carla Candiani und Adirano Ri-

molli, typische italienische Menschen im Gehaben und Ausdruck, zeigen beachtliches Können und wissen sich dem Regisseur verständnisvoll unterzuordnen; eine Ueberraschung ist Michel Simon, der die italienische Sprache ohne wahrnehmbare Mühe ebenso zu beherrschen scheint wie ehemals die französische. Sein Polizeichef Scarpia ist eine Leistung, die sich neben seinen früheren Rollen durchaus sehen lassen darf und gibt dem ganzen Film Gewicht und Farbe.

Zum Film «Landammann Stauffacher»

teilt die «Nationalspende» mit:

Dreifach ist die Zielsetzung zu diesem «Landammann Stauffacher»-Film:

1. Der Landammann Stauffacher-Film soll durch das Verleihgeschäft der Schweiz. Nationalspende wiederum neue dringend benötigte Geldquellen erschließen.
2. Dieser Film soll das Unabhängigkeits- und Freiheitsbewußtsein des gesamten Schweizervolkes stärken und es geistig für den Kampf um seine Rechte wappnen.
3. Durch diesen historischen Film wird neue Arbeitsbeschaffung für unsere einheimischen Fachleute, Künstler und Gewerbetreibenden ermöglicht.

Die Produktion dieses Filmes liegt in den Händen der Praesens-Film A.-G., Zürich, welche denselben auf eigenes Risiko erstellt. Mit den Bau- und Dreharbeiten ist bereits begonnen worden. Neuartig daran ist, daß in der Nähe des historischen Ge-

schehens ein Filmdorf erstellt wird, in welchem ein Großteil der Aufnahmen gemacht wird.

Am Reinertrag aus diesem Film ist die Schweiz. Nationalspende beteiligt. Zudem wird sie den Kinobesuchern eine Erinnerungskarte zu einem bescheidenen Preise anbieten.

Angesichts des nationalen Charakters dieses Filmes übernimmt die S.N.S. das Patronat über denselben. Daran knüpfen sich die Bedingungen, daß derselbe auf der ganzen Linie auf rein schweizerischer Basis hergestellt wird und die Freiheitsideen unseres Landes hervorhebt, wodurch die moralischen und ethischen Interessen der S.N.S. gewahrt werden.

Das Propagandabureau der S.N.S. übernimmt analog wie bei dem Film «Gilberte de Courgenay» die Propaganda in der ganzen Schweiz in Presse und Radio.

Kino und Schule

Mit dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf verweigerte auch der genferische Regierungsrat durch Beschluß vom 17. Juni 1941 einer Mme. R. die Bewilligung zur Eröffnung eines Kinotheaters an der Place Grenus in Genf, mit der Begründung, es befinde sich in unmittelbarer Nähe davon eine Haushaltungsschule. Zwar habe das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung erklärt, daß die Nähe eines Schulhauses keinen Grund für die Nichtzulassung von Kinotheatern bilden dürfe, wenn es städtische Verhältnisse betreffe. Aber in Anbetracht der ganz beträchtlichen Zunahme der Kinotheater sehe sich der Staatsrat doch veranlaßt, sich mehr Zurückhaltung in der Erteilung von Bewilligungen aufzuerlegen, speziell wegen dem Einfluß dieser Kinos auf die Jugend. Dieser Tatsache gegenüber werde auch das Bundesgericht sich nicht verschließen und eventuell auf seine Rechtsprechung zurückkommen. Die Gesuchstellerin R. jedoch reichte beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein, worin sie um Aufhebung der Verfügung des genferischen

Staatsrates ersuchte, weil sie die Gewerbe-freiheit verletze (Art. 31 Bundesverfassung). Unter Berufung auf die Praxis des Bundesgerichtes verwies die Rekurrentin auch auf die Tatsache, daß die Schulkinder der Stadt auf ihrem Schulweg täglich an andern Kinos vorbeizugehen genötigt seien, und sich zudem direkt gegenüber einem Schulhause in Genf sogar zwei Kinotheater befänden.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat die Beschwerde am 20. September a. c. einstimmig geschützt und die angefochtene Verfügung aufgehoben. Aus der Beratung konnten wir entnehmen, daß das geplante Kinotheater tatsächlich

in nächster Nähe einer Mädchenschule eröffnet werden sollte. Diese Nähe einer Schule ist nun aber laut Entscheiden des Bundesgerichtes in der Tat in städtischen Verhältnissen belanglos, und eine Ausnahme nur für ländliche Gegenden gemacht worden. Ein allgemeines Verbot nur wegen der Schulanähe würde aber die Gewerbe-freiheit verletzen. Das wurde ganz besonders im Urteile Georgopoulos gegen Basel-Stadt vom 28. Oktober 1927 (BGE. Bd. 53 I, S. 265) ausgesprochen, von dessen Erwägungen das Bundesgericht aber abzugehen umsoweniger sich veranlaßt sah, als ja auch zahlreiche Schulbehörden grundsätzlich immer weniger den Kinovorstellungen gegenüber Abneigung zeigen, gewisse Filme direkt der Schuljugend zum Besuche anempfehlen, und (wie beispielsweise in Lausanne) Kinotheater sogar zu Schulfesten benützt werden. Dabei hat das Bundesgericht keineswegs etwa außer Acht gelassen, daß Kinobetriebe in verschiedener Hinsicht auf die Schuljugend einen schädlichen oder störenden Einfluß auszuüben in der Lage sind, der, obwohl diese Betriebe ein freies Gewerbe sind, doch öffentliche Interessen verletzen könnte. Von diesem Standpunkt aus müßten aber auch in der Nähe von Kranken-, Gerichts- und Verwaltungsgebäuden betriebene Kinos untersagt werden, ebenso aber andere Betriebe, die sich mit der Würde des Gebäudes nicht vertragen würden, wie Variétés, Dancings etc. Das ist aber, wie jener Entscheid feststellt, nicht haltbar, sondern es könnte nur das Argument der ungünstigen Beeinflussung der Jugend ernsthaft in Frage kommen. In Stadtvierteln mit geschlossener Bauweise ist das aber nicht der Fall, weil die Schüler ja auf ihrem Wege auch an andern Kinos vorbeikommen und sich daher hinsichtlich Denken und Phantasie daran gewöhnen, ohne daß die Entfernung eine Rolle zu spielen vermöchte. Verboten werden kann dagegen allerdings das Aushängen von Bildern und störender Reklame auf jenen Seiten gegenüber den Schulen und am Schulweg, wobei es ja sowieso Sache der Polizeibehörden ist, gegen eine ungesunde oder unmoralische Kinoreklame auf Grund der kantonalen Bestimmungen allenfalls einzuschreiten. Für eine Bedürfnisklausel läge in Genf allerdings keine Veranlassung vor, da die Zunahme der Kinos dort seit 1927 sehr gering ist, und sich diese Frage daher auch mit Recht nicht gestellt hat. Seit 1934—1941 sind nur 7 neue Unternehmen entstanden mit 970 Plätzen.

Dr. C. Kr.

Beachten Sie den interessanten Artikel über

Not-, Panik- und Sonderbeleuchtung im Filmtheater

in der Rubrik Kino- und Filmtechnik